



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gutsvorsteher des Gutsbezirkes Sachsenwald  
Am Schlossteich 5  
21521 Friedrichsruh

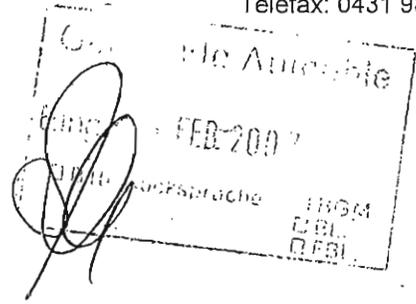
Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 14.12.2006/  
Mein Zeichen: IV647-512.111-53.105/  
Meine Nachricht vom: /

d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Holstein  
Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur  
23910 Ratzeburg

Martin de Hesselle  
Telefon: 0431 988-3337/  
Telefax: 0431 988-3358/

nachrichtlich:

Amtsvorsteher des Amtes Aumühle-Wohltorf  
Bismarckallee 21  
21521 Aumühle



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume – V 533 –  
Postfach 5009  
24062 Kiel

Landesplanungsbehörde  
- IV 513 -

13. Februar 2007

## Einrichtung eines Ruheforstes – Aufstellung eines Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr von Hagen,

Bezüglich der planungsrechtlichen Vorbereitung zur Aufstellung eines Bauleitplanes im Gutsbezirk Sachsenwald teile ich Ihnen folgendes mit:

I.  
Der Gutsbezirk Sachsenwald besitzt nicht die erforderliche Planungshoheit, um eigenständige Bauleitplanung zu betreiben.

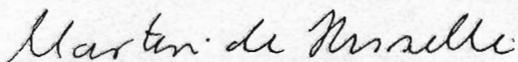
II.  
Die Planungshoheit ergibt sich nicht aus § 13 des „Gesetzes zur Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts“ vom 27.12.1927. Dem stehen die Regelungen des BauGB entgegen.

Das in §§ 1 ff. BauGB normierte Recht der Bauleitplanung bezieht sich nur auf Gebiete, die einer Gemeinde zugeordnet sind. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 BauGB „in der Gemeinde“. Weiterhin ist gem. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 BauGB, 28 Abs. 1 Nr. 2 GO die Bauleitplanung der Gemeinde durch die Gemeindevertretung durchzuführen.

Die Bauleitplanung kann nicht von dem Amt Aumühle-Wohltorf oder dem Kreis Herzogtum-Lauenburg durchgeführt werden. Das BauGB erfordert eine gemeindliche Bauleitplanung, § 1 Abs. 1, Abs. 3 BauGB. So können Gemeinden zwar über §§ 2, 203 ff BauGB die Bauleitplanung auf das Amt übertragen, dafür müsste aber zunächst ein gemeindliches Planungsrecht bestehen. Genau dies ist nicht der Fall. Die verfahrensrechtliche Zuständigkeit zur Bauleitplanung ist umfassend und erschöpfend in §§ 2, 203 ff. BauGB geregelt.<sup>1</sup>

Als Lösung schlägt das Bundesverwaltungsgericht vor, das zunächst gemeindefreie Gebiet einzugemeinden und alsdann die im BauGB vorgesehenen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Dieser von der Gemeindeordnung eröffnete Weg der Eingemeindung sei allein zulässig, weil nur er die vom BauGB grundsätzlich gewollte gemeindliche Trägerschaft für die Bauleitplanung gewährleiste.<sup>2</sup>

Mit freundlichen Grüßen



Martin de Hesselle

<sup>1</sup> BVerwG, NVwZ 1996, 265 (266).

<sup>2</sup> BVerwG, NVwZ 1996, 265 (266).